

15) Diese Aufgabe obliegt dem BEV. Durch das StaatsgrenzG BGBl 1974/9 wurden dem BEV und den VermÄ über die Vermessung und Vermarkung der Staatsgrenze hinausgehende Aufgaben übertragen (s StaatsgrenzG, abgedruckt unter Teil VI).

§ 2. (1)¹⁾ Unbeschadet der im Liegenschaftsteilungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1930²⁾, im Ziviltechnikergesetz 1993 – ZTG, BGBl. Nr. 156/1994³⁾, und in den Landesgesetzen in den Angelegenheiten der Bodenreform⁴⁾ vorgesehenen Befugnisse sind die in § 1 angeführten Aufgaben von dem dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft⁵⁾ nachgeordneten Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen⁶⁾ und den Vermessungsämtern zu besorgen⁷⁾.

(2) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, dessen örtlicher Wirkungsbereich das gesamte Bundesgebiet umfasst, hat die in § 1 Z 1, 3 und 7 bis 10 angeführten Aufgaben zu besorgen.

(3) Die dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen nachgeordneten Vermessungsämter haben die übrigen in § 1 angeführten Aufgaben zu besorgen.

(4) Die Errichtung, die Auflassung und den Sprengel der Vermessungsämter hat der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft⁵⁾ nach Maßgabe der Erfordernisse der Landesvermessung durch Verordnung zu bestimmen.

(5) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen kann nach Maßgabe der Erfordernisse der Landesvermessung vermessungstechnische Arbeiten von Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen durchführen lassen⁸⁾.

IdF BGBl I 2016/51.

1) Diese Bestimmung bringt zum Ausdruck, dass in die bestehenden Berechtigungen der Ziviltechniker sowie der Dienststellen des Bundes, der Länder und Gemeinden nicht eingegriffen wird.

2) Abgedruckt unter Teil V.

3) Seit 1. 7. 2019 Ziviltechnikergesetz 2019 – ZTG 2019 BGBl I 2019/29.

4) Landesgesetzliche Vorschriften in den Angelegenheiten der Bodenreform sind: für das Bundesland
Wien: keine.

Niederösterreich: Flurverfassungs-Landesgesetz 1975 (FLG) LGBL 6650 idF LGBL 2018/23.

Burgenland: Flurverfassungs-Landesgesetz LGBL 1970/40 idF LGBL 2014/1.

Oberösterreich: Oö Flurverfassungs-Landesgesetz – Oö FLG 1979 LGBL 1979/73 idF LGBL 2018/40.

Salzburg: Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetz – FLG 1973 LGBL 1973/1 idF LGBL 2014/80.

Tirol: Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 – TFLG 1996 LGBL 1996/74 idF LGBL 2017/86.

Vorarlberg: Flurverfassungsgesetz – FIVG LGBL 1979/2 idF LGBL 2017/78.

Steiermark: Steiermärkisches Zusammenlegungsgesetz 1982 – StZLG 1982 LGBL 1982/82 idF LGBL 2013/139.

Kärnten: Flurverfassungs-Landesgesetz 1979 (K-FLG) – FIVFLG 1979 LGBL 1979/64 idF LGBL 2015/60.

5) Jetzt BM für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort.

6) Dem BEV fallen die Aufgaben zu, die entweder großräumig durchzuführen sind oder einen besonderen Personaleinsatz erfordern. Mit Ausnahme der Allgemeinen Neuanlegung (s auch Anm 9 zu § 1) werden somit alle Arbeiten im Zusammenhang mit dem Grenzkataster von den VermÄ durchgeführt.

Weiterhin kommt dem BEV auch das Aufsichts- und Weisungsrecht gegenüber den VermÄ zu.

BEV – Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

Homepage: www.bev.gv.at

email: kundenservice@bev.gv.at

Schiffamtsgasse 1 – 3

1020 Wien

Tel: +43 1 21110 – 822160

Fax: +43 1 21110 – 82992161

7) In den Angelegenheiten des § 1 Z 2, 4, 5 und 6 geht demnach der Instanzenzug vom VermA zum BVwG, in den übrigen Angelegenheiten des § 1 (wobei allerdings nur Z 3 in Betracht kommen wird) vom BEV zum BVwG.

8) Diese Bestimmung soll es dem BEV im Interesse einer einfachen Verwaltung ermöglichen, einzelne vermessungstechnische Arbeiten – soweit damit keine Amtshandlungen verbunden sind – von Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen durchführen zu lassen.

Zu diesem Zweck wurden bisher folgende Übereinkommen zwischen dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen und der Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen abgeschlossen:

„BEV-BAIK-Projekt GPS-Grundnetz“: Projekt zur Verdichtung des GPS-Grundnetzes in Österreich (1996)

„Richtlinien über die Zusammenarbeit BEV – BAIK bei der Erstellung der DKM“ (1993).

§ 3.1) (1) In den Fällen der §§ 12, 34, 38, 40 und 41 ist ein Bescheid nur zu erlassen, wenn dem Antrag der Parteien nicht oder nicht vollinhaltlich stattgegeben wird²⁾³⁾.

(2) Verordnungen, die vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, sind in dem in elektronischer Form herauszugebenden „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ kundzumachen und unter der Webadresse www.bev.gv.at zur Abfrage bereit zu halten⁴⁾. Die kundgemachten Verordnungen treten, soweit darin nicht ein späteres Inkrafttreten angeordnet ist, mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage in Kraft.

(3) Über Rechtsmittel gegen Bescheide der Vermessungsbehörden entscheidet das Bundesverwaltungsgericht. Über Rechtsmittel in Verfahren gemäß § 51 entscheidet das Verwaltungsgericht des Landes.

IdF BGBl I 2016/51.

1) „Die Änderung stellt eine erforderliche Anpassung an Art. I Abs. 2 Z 1 in Verbindung mit Art. V Abs. 7 Z 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 – EGVG, BGBl. I Nr. 87/2008 dar, auf Grund dessen für behördliche Verfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz – AVG generell zur Anwendung gelangt und die Bestimmung des § 3 Abs. 1 sohin bereits mit Ablauf des 31. 12. 2013 außer Kraft getreten ist. Die sich aus einzelnen Bestimmungen des VermG ergebenden Abweichungen vom AVG, die unter Art. V Abs. 7 Z 3 EGVG fallen, bleiben unverändert aufrecht. . . .“ (*EB 1115 BlgNR 25. GP*)

Entsprechend dem Grundsatz, für alle Behörden einheitliche Verfahrensbestimmungen vorzusehen, ist auch für den Bereich des Vermessungswesens das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG BGBl 1991/51 idgF für anwendbar erklärt.

2) In den Fällen, in denen das Ergebnis des Verfahrens eine reine Beurkundung oder eine bloße Erhebung tatsächlicher Verhältnisse darstellt, ist eine Ausnahme von der Anwendung des AVG vorgesehen. Zu den in Abs 1 genannten Fällen kommt noch ein anderer, uzw:

Über die Veranlassung der zeitweisen oder dauernden Versetzung oder Entfernung von Vermessungszeichen gem § 6 Abs 2 VermG ist kein Bescheid auszustellen, sondern der Antragsteller von der Durchführung der beantragten Amtshandlung zu verständigen.

3) „Aus § 3 Abs 2 VermG (*nunmehr § 3 Abs 1*) kann keinesfalls abgeleitet werden, dass bei jeglicher anderer Tätigkeit des Vermessungsamtes, die in anderen Bestimmungen des Vermessungsgesetzes geregelt ist (hier amtswegige Änderung der Benutzungsart), jedenfalls auf Antrag eines Grundeigentümers ein Bescheid zu erlassen ist. Ob und in welchen Fällen dies der Fall ist, hängt vielmehr von den Umständen des Einzelfalles, insbesondere davon ab, ob dem einzelnen Grundeigentümer in den materiell-rechtlichen Vorschriften ein subjektiv-öffentliches Recht eingeräumt oder ob in solche Rechte durch eine Maßnahme der Behörde eingegriffen wird (dies ist bei der bloßen und daher nicht rechtsverbindlichen Ersichtlichmachung der Benutzungsart nicht der Fall.“ (VwGH 5. 5. 1994, 94/06/0029)

4) „Analog der mit BGBl. I Nr. 100/2003 [Kundmachungsgesetz 2004, mit dem das Bundesgesetzblattgesetz erlassen wurde] erfolgten Umstellung der Bundesgesetzblätter auf eine elektronische Kundmachungsform, die alleine authentisch ist, wurde die Möglichkeit geschaffen, das Amtsblatt für das Vermessungswesen elektronisch kundzumachen.“ (EB 542 BlgNR 23. GP)

§ 4. (1)¹) Die Organe der Vermessungsbehörden sind unbeschadet der Bestimmungen des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60²), des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957³), des Sperrgebietgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 38/2002⁴), sowie des Munitionslagergesetzes 2003, BGBl. I Nr. 9/2003⁵), befugt, zur Durchführung ihrer im § 1 Z 1 bis 7⁶) angeführten Aufgaben

1. jedes Grundstück mit Ausnahme der darauf errichteten Gebäude zu betreten und, soweit es die Bewirtschaftungsverhältnisse erlauben, zu befahren⁷)⁸),

2. einzelne, die Vermessungsarbeiten hindernde Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen im notwendigen Umfang zu beseitigen⁹) und

3. alle erforderlichen Vermessungszeichen⁹⁾¹⁰⁾ und Grenzzeichen anzubringen⁹⁾.

(2) Bei Ausübung der Befugnisse¹¹⁾ nach Abs. 1 sind Beeinträchtigungen der Ausübung von Rechten an den Grundstücken soweit wie möglich zu vermeiden.

(3) Der Grundstückseigentümer ist von der Errichtung eines auf Dauer bestimmten Vermessungszeichens und dessen Lage ohne unnötigen Aufschub¹²⁾ in Kenntnis zu setzen¹³⁾.

IdF BGBl I 2012/31.

1) Diese Befugnisse der Organe der Vermessungsbehörden stellen eine Legalservitut iS des § 364 ABGB dar. Die gleichen Befugnisse stehen gem § 43 Abs 1 VermG auch allen übrigen Vermessungsbefugten lediglich mit der Einschränkung zu, dass sie diese Vermessungszeichen nur vorübergehend anbringen dürfen. Eine weitere Einschränkung bedeutet § 174 Abs 3 lit b des ForstG BGBl 1975/440; vgl hierzu Anm 4 zu § 43 VermG.

2) Die in Betracht kommenden Bestimmungen des EisenbahnG 1957 idF BGBl I 2015/137 sind:

„3 a. Teil

Anrainerbestimmungen, Verhalten innerhalb von Eisenbahnanlagen und in Schienenfahrzeugen

1. Hauptstück Anrainerbestimmungen

Bauverbotsbereich

§ 42. (1) Bei Hauptbahnen, Nebenbahnen und nicht-öffentlichen Eisenbahnen ist die Errichtung bahnfremder Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu zwölf Meter von der Mitte des äußersten Gleises, bei Bahnhöfen innerhalb der Bahnhofsgrenze und bis zu zwölf Meter von dieser, verboten (Bauverbotsbereich).

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für Straßenbahnen auf eigenem Bahnkörper in unverbautem Gebiet.

(3) Die Behörde kann Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 erteilen, soweit dies mit den öffentlichen Verkehrsinteressen vereinbar ist. Eine solche Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn es über die Errichtung der bahnfremden Anlagen zwischen dem Eisenbahnunternehmen und dem Anrainer zu einer Einigung gekommen ist.

Gefährdungsbereich

§ 43. (1) In der Umgebung von Eisenbahnanlagen (Gefährdungsbereich) ist die Errichtung von Anlagen oder die Vornahme sonstiger Handlungen verboten, durch die der Bestand der Eisenbahn oder ihr Zugehör oder die regelmäßige und sichere Führung des Betriebes der Eisenbahn und des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn sowie des Verkehrs auf der Eisenbahn, insbesondere die freie Sicht auf Signale oder auf schienengleiche Eisenbahnübergänge, gefährdet wird.

(2) Bei Hochspannungsleitungen beträgt, unbeschadet der Bestimmung des Abs. 3, der Gefährdungsbereich, wenn sie Freileitungen sind, in der Regel je fünfundzwanzig Meter, wenn sie verkabelt sind, in der Regel je fünf Meter beiderseits der Leitungssachse.

.....

2. Hauptstück

Verhalten innerhalb der Eisenbahnanlagen und in Schienenfahrzeugen

Verhalten innerhalb der Eisenbahnanlagen

§ 46. Innerhalb der Eisenbahnanlagen ist ein den Betrieb einer Eisenbahn, den Betrieb von Schienenfahrzeugen auf einer Eisenbahn und den Verkehr auf einer Eisenbahn störendes Verhalten verboten. Insbesondere ist verboten, Eisenbahnanlagen, eisenbahntechnische Einrichtungen und Schienenfahrzeuge zu beschädigen, zu besteigen oder zu verunreinigen, unbefugt Gegenstände auf die Fahrbahn zu legen, sonstige Fahrthindernisse anzubringen, Weichen umzustellen, Fahrleitungsschalter zu betätigen, Alarm zu erregen oder Signale zu geben.

Betreten hiefür nicht bestimmter Stellen von Eisenbahnanlagen

§ 47. (1) Das Betreten von Eisenbahnanlagen ist, mit Ausnahme der hiefür bestimmten Stellen, nur mit einer vom Eisenbahnunternehmen ausgestellten Erlaubniskarte gestattet.

(2) Organe der Gerichte, der Verwaltungsbehörden, des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Zollwache dürfen Eisenbahnanlagen ohne Erlaubniskarte nur betreten, wenn und solange dies zur Ausübung ihrer Dienstobliegenheiten erforderlich ist. Die Behörde kann, soweit dies im öffentlichen Interesse notwendig ist, weitere Ausnahmen festsetzen.

(3) Die zum Betreten der Eisenbahnanlagen ohne Erlaubniskarte berechtigten Personen haben sich durch eine Dienstlegitimation oder Bescheinigung ihrer Dienststelle auszuweisen.

(4) Werden Personen, die zum Betreten von Eisenbahnanlagen ohne Erlaubniskarte berechtigt sind, durch Unfall beim Betrieb der Eisenbahn oder beim Betrieb eines Schienenfahrzeuges getötet oder verletzt oder erleiden sie einen Sachschaden, so entstehen gegenüber dem Eisenbahnunternehmen nur dann Schadenersatz- oder Rückgriffsansprüche, wenn sich der Unfall aus einer unerlaubten vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlung oder Unterlassung des Eisenbahnunternehmens oder eines Eisenbahnbediensteten ergibt. Eisenbahnbedienstete eines Eisenbahnunternehmens haften – unbeschadet der Rückgriffsansprüche des Eisenbahnunternehmens – für den von ihnen verursachten Schaden nur dann, wenn sie ihn vorsätzlich herbeigeführt haben.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 sind nicht anzuwenden, wenn Eisenbahnanlagen im Verkehrsraum einer öffentlichen Straße liegen.

.....

3. Hauptstück Sonstiges

Schutzvorschriften

§ 47 c. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann für alle oder für einzelne Arten von Eisenbahnen durch Verordnung Vorschriften erlassen, in denen das zum Schutze der Eisenbahnanlagen, des Betriebes einer Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf einer Eisenbahn und des Verkehrs auf einer Eisenbahn gebotene Verhalten (§§ 43 Abs. 1, 46, 47, 47 a und 47 b) näher bestimmt wird.“

Nähere Bestimmungen über den Schutz von ArbeitnehmerInnen im Bereich von Gleisen und die Verpflichtung zur Beiziehung von Sicherungsposten enthält die Eisenbahn-ArbeitnehmerInnen-schutzverordnung – EisbAV (BGBl. II Nr. 384/199 idgF)

3) Die in Betracht kommenden Bestimmungen des Luftfahrtgesetzes idF BGBl I 2015/61 sind:

„V. Teil: Luftfahrthindernisse.

Begriffsbestimmung

§ 85. (1) Innerhalb von Sicherheitszonen (§ 86) sind Luftfahrthindernisse

1. Bauten oberhalb der Erdoberfläche, Bäume, Sträucher, gespannte Seile und Drähte, Kräne sowie aus der umgebenden Landschaft herausragende Bodenerhebungen und

2. Verkehrswege sowie Gruben, Kanäle und ähnliche Bodenvertiefungen. Ein in der Z 1 genanntes Objekt gilt als innerhalb der Sicherheitszone gelegen, wenn es die in der Sicherheitszonen-Verordnung (§ 87) bezeichneten Flächen durchragt.

(2) Außerhalb von Sicherheitszonen sind Luftfahrthindernisse die in Abs. 1 Z 1 bezeichneten Objekte, wenn ihre Höhe über der Erdoberfläche

1. 100 m übersteigt oder

2. 30 m übersteigt und sich das Objekt auf einer natürlichen oder künstlichen Bodenerhebung befindet, die mehr als 100 m aus der umgebenden Landschaft herausragt; in einem Umkreis von 10 km um den Flugplatzbezugspunkt (§ 88 Abs. 2) gilt dabei als Höhe der umgebenden Landschaft die Höhe des Flugplatzbezugspunktes.

(3) Seil- oder Drahtverspannungen sind weiters außerhalb von Sicherheitszonen Luftfahrthindernisse, wenn die Höhe dieser Anlagen die Erdoberfläche und die sie umgebenden natürlichen oder künstlichen Hindernisse um mindestens 10 m überragt und es sich um Anlagen handelt, die

1. eine Bundesstraße gemäß Verzeichnis 1 und 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286/1971, überqueren oder

2. sich in jenen Gebieten befinden, deren besondere Geländebeschaffenheit für Such- und Rettungsflüge eine Gefährdung darstellen kann.

(4) Der örtlich zuständige Landeshauptmann hat durch Verordnung die in Abs. 3 Z 2 umschriebenen Gebiete festzulegen.

Sicherheitszonen

§ 86. (1) Die Sicherheitszone ist der Bereich eines Flugplatzes und seiner Umgebung, innerhalb dessen ein Luftfahrthindernis gemäß § 85 Abs. 1 nur mit Bewilligung der gemäß § 93 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert oder erweitert werden darf (Ausnahmebewilligung). Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt.

(2) Für Flughäfen und Militärflugplätze sowie für Flugfelder mit Instrumentenflugbetrieb ist eine Sicherheitszone auf jeden Fall, für sonstige Flugfelder jedoch nur dann festzulegen, wenn an der Festlegung derselben ein öffentliches Interesse besteht und andere öf-

fentliche Interessen, die allenfalls einer solchen Festlegung entgegenstehen, nicht überwiegen.

Sicherheitszonen-Verordnung

§ 87. (1) Die Sicherheitszone ist bei Flughäfen vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, bei Flugfeldern von der Bezirksverwaltungsbehörde und bei Militärflugplätzen vom Bundesminister für Landesverteidigung in dem für die Sicherheit der Abflug- und Landebewegungen erforderlichen Umfang durch Verordnung festzulegen (Sicherheitszonen-Verordnung), wobei die Rechte Dritter nicht weitergehend eingeschränkt werden dürfen als in dem gemäß § 72 Abs. 1 lit. b beziehungsweise § 83 Abs. 1 vorgesehenen Ausmaß.

.....

Ersichtlichmachung im Grundbuch

§ 90. Die Behörde, welche die Sicherheitszonenverordnung erlassen hat, hat dem Grundbuchsgericht bekannt zu geben, welche Grundstücke in der Sicherheitszone liegen. Das Grundbuchsgericht hat bei diesen Grundstücken die Zugehörigkeit zur Sicherheitszone von Amts wegen ersichtlich zu machen.“

4) Die entsprechenden Bestimmungen lauten:

„§ 1. (1) Ein Gebiet, das dem Bundesheer zur Verfügung steht,

1. ständig

a) als militärisches Übungsgelände (Truppenübungsplatz) oder

b) zur Errichtung oder Erhaltung militärischer Anlagen oder

c) als militärischer Bereich, sofern der Aufenthalt in diesem

Gebiet mit Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Personen verbunden ist, oder

2. vorübergehend zur Durchführung militärischer Übungen mit scharfem Schuss, kann nach Maßgabe militärischer Erfordernisse durch Verordnung zum Sperrgebiet erklärt werden.

(2) Der Zeitraum, für den ein Gebiet nach Abs. 1 Z 2 zum Sperrgebiet erklärt wird, darf über den Zeitraum nicht hinausgehen, für den dieses Gebiet dem Bundesheer zur Verfügung steht.

(3) Die Erklärung eines Gebietes zum Sperrgebiet obliegt dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport.

§ 2.

.....

(3) In einer Verordnung nach § 1 sind die Gemeinden anzuführen, in denen ein Sperrgebiet liegt. Hinsichtlich der Abgrenzung

des jeweiligen Sperrgebietes ist auf Planunterlagen zu verweisen, sofern der Grenzverlauf nicht auf andere Weise einfacher dargestellt werden kann. Diese Planunterlagen sind zur Einsicht aufzulegen

1. beim Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport und

2. bei den Ämtern der Landesregierungen und den Gemeinden, deren Gebiet jeweils durch die Erklärung zum Sperrgebiet berührt wird.

(4) Ein Sperrgebiet ist in der Natur deutlich als solches zu kennzeichnen.

§ 3. (1) Das Betreten und Befahren eines Sperrgebietes ist verboten.

(2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht

1. für österreichische Staatsbürger in Wahrnehmung militärischer Angelegenheiten und

2. für Organe des Rechnungshofes, der Gerichte, der Staatsanwaltschaften, der Sicherheits-, Finanzstraf- und Abgabenbehörden, sowie der Arbeitsinspektion und der Land- und Forstwirtschaftsinspektion, die jeweils in einem Sperrgebiet eine Amtshandlung vorzunehmen haben.

(3) Die Organe nach Abs. 2 Z 2 haben, sofern nicht Gefahr im Verzug vorliegt, die zuständige militärische Dienststelle von der Absicht zu verständigen, sich in ein Sperrgebiet zu begeben. Ist diese Verständigung wegen Gefahr im Verzug unterblieben, so ist sie nach Vornahme der Amtshandlung unverzüglich nachzuholen.

(4) Anderen als in Abs. 2 genannten Personen darf das Betreten oder Befahren eines Sperrgebietes oder eines Teiles eines solchen durch Zustimmung der zuständigen militärischen Dienststellen nach Maßgabe militärischer Rücksichten aus wichtigen, insbesondere persönlichen oder wirtschaftlichen Gründen gestattet werden. Diese Gestattung kann aus militärischen Rücksichten oder aus Gründen der Sicherheit befristet oder mit der Aufforderung zu bestimmtem Verhalten während des Betretens oder Befahrens verbunden werden. Bei einem Verstoß gegen diese Befristung oder Verhaltensaufforderung oder bei Vorliegen eines wichtigen militärischen Interesses kann die Gestattung jederzeit widerrufen werden.

(5) Auf Antrag einer betreffenden Person oder, sofern dies aus militärischen Interessen erforderlich ist, von Amts wegen ist die Gestattung zum Betreten oder Befahren, einschließlich allfällig auferlegter Befristungen oder Verhaltensaufforderungen oder deren Widerruf mit Bescheid festzustellen.